

**Jobcenter**

Warendorf, den 21.11.2022

**Anfrage der Kreistagsfraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ vom 15.11.2022 zur Aufstockung des Einkommens bei geringem Verdienst****Frage 1:****Wie hat sich diese Summe in den letzten Jahren entwickelt?  
(Mindestloohnerhöhung)****Antwort:**

Eine aktuelle Auswertung für Oktober 2022 ergab, dass rd. 2.200 Leistungsberechtigte ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Die Höhe der ergänzenden Leistungen lag im Abfragemonat bei rd. 1.490.000 €. Die Ermittlung der Kosten erfolgt nicht regelmäßig, so dass eine Aussage zur Entwicklung der ergänzenden Leistungen rückwirkend nicht mehr möglich ist.

**Frage 2:****Hat sich die Summe der zu zahlenden Leistungen an Aufstockende verändert?****Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**Frage 3:****Hat sich der Personenkreis verändert?****Antwort:**

Die absolute Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), die neben ihrem Erwerbseinkommen ergänzend Leistungen bezogen haben, ist seit November 2016 rückläufig. Auch ihr Anteil an allen ELB ist gesunken. Lag dieser im November 2016 noch bei 29,4 %, so reduzierte er sich im Juli 2022 auf 22,4 %. Eine Unterscheidung der Personengruppe nach weiteren Kriterien ist nur mit einem erheblichen personellen Aufwand und einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf möglich.

**Frage 4:****Welche Summen wurden in den letzten Jahren vom Kreis übernommen?****Antwort:**

Auch für diesen Personenkreis wird der monatliche Regelsatz vollumfänglich vom Bund getragen. Die Beteiligung des Kreises an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) variiert und liegt 2022 bei 31,6 % und die durchschnittlichen monatlichen KdU je Bedarfsgemeinschaft bei 415 €.

**Frage 5:**

**Welche Maßnahmen unternimmt der Kreis, diese Ausgaben zu reduzieren?**

**Antwort:**

Im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung einer Bedarfsgemeinschaft (BG) prüft das Sachgebiet aktivierende Leistungen, welchen (weiteren) (Teil-) Beitrag jeder ELB der BG zur Beendigung des Leistungsbezuges beitragen kann und aktiviert entsprechend. Bei integrierten ELB erfolgt eine Prüfung, inwieweit das erzielte Einkommen bereits das Maximum darstellt (z.B. Teil- oder Vollzeitstelle? Helfer- oder Fachkraftstelle?). Sofern das Maximum noch nicht erreicht wurde, verbleiben die integrierten ELB weiterhin in der aktiven Betreuung der Integrationsfachkraft.

Alle integrierten ELB erhalten zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme das Angebot der weiteren Betreuungs- und Fördermöglichkeit nach § 16g SGB II, und das Qualifizierungschancengesetz wird bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern beworben.

**Frage 6:**

**Welche Auswirkungen wird das Bürgergeld haben?**

**Antwort:**

Nach jetzigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens sollen mit dem Bürgergeldgesetz die Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit und die Regelsätze steigen.

Die geplanten Änderungen wirken sich grds. derart aus, dass zusätzliche Personen einen Leistungsanspruch geltend machen können, und die Zahlbeträge bestehender Leistungsfälle steigen werden.